



§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Schützenkreis 131 Altenkirchen (Ww.) e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe diese Geschäftsordnung. Des Weiteren werden Regelungen zu Schießsport, Referenten, Reisekosten, Versicherungsschutz, Ehrungen, Jubiläen und Ausbildung erlassen.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach § 8 der Satzung des Schützenkreises 131.
2. Der/Die Vorsitzende lädt nach Abstimmung mit dem Vorstand zu mindestens drei Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr ein. § 10 (9.) der Satzung ist zu beachten.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem /der Versammlungsleiter/-in schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/-in gesprochen hat. Eine Gegenrede ist zuzulassen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem/der Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer/-innen einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter/-innen und Antragsteller/-innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.



§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/-in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/eine Für- und ein Gegenredner /-in gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 (4.) der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Schützenkreises 131 sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der /die Antragsteller/-in und ein/eine Gegenredner/-in gesprochen haben.
2. Redner/-innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner /-innen zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem /der Antragsteller/-in oder Berichterstatter/-in das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens drei Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.



8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen/eine Wahlleiter/-in zu bestimmen, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten/-innen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder der Organe während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.
9. Die Wahl von Kreisdelegierten für die Delegiertenversammlung des Gebietes Süd erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr.
10. Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter, die zumindest turnusmäßig einmal jährlich die Kasse prüfen und der Delegiertenversammlung den Prüfbericht vortragen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern/-innen (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind. Protokolle der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Schützenkreises 131 veröffentlicht.

§ 13 Referenten/Referentinnen

Der Sport- und Referentenausschuss ist in folgenden Funktionen zu besetzen: Gewehr, Kurzwaffen, Bogen, Vorderlader, Auflageschießen, EDV / Internet, Presse. Die Referenten/-innen werden durch die Sportleiterversammlung des Schützenkreises 131 gewählt. Die Wahl muss durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie unterstützen den Vorstand bei der Durchführung von Wettkämpfen z. B. Kreismeisterschaften und Ligawettkämpfen.

§ 14 Kostenabrechnung / Versicherung

1. Reisekosten sind mit Vordruck „Erstattung von Reisekosten“ des Schützenkreises 131 abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt nach Genehmigung durch den/die Vorsitzenden/-e oder den/die Stellvertreter/-in.
2. Die Kostenabrechnung von z. B. Reisekosten, Standbenutzungsgebühren, Helfergeldern, Startgelder Kreismeisterschaft, Startgelder Ligawettkämpfe pp. erfolgt nach der Gebührenordnung



Geschäftsordnung Schützenkreis 131 Altenkirchen (Ww.) e.V.

des Schützenkreises 131. Die Einzelpositionen werden mit Beschluss des Vorstandes festgelegt und auch auf der Homepage veröffentlicht.

3. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden entsprechend der vorgelegten Fahrkarte zurück erstattet.
4. Für alle Vorstandsmitglieder, einschließlich des erweiterten Vorstandes (§ 10 der Satzung) Referenten/-innen, Schieds- und Kampfrichter/-innen, Kader- Mannschaften, Trainer/-innen und Schießleiter/-innen ist bei der LVM eine Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz abgeschlossen. Eine Selbstbeteiligung ist im Schadensfall nicht vorgesehen.

§ 15 Zuwendungen / Ehrungen

1. Besucht werden alle 25 Jahre stattfindenden Vereinsjubiläen. Pro Jubiläumjahr wird zu diesem Anlass 1.- € als Anerkennung gezahlt.
2. Schießstandeinweihungen werden mit 100.- € honoriert.
3. Ehrungen erfolgen immer in Zusammenarbeit mit dem Ehrungsausschuss des Bezirks 13. Hier ist die Geschäftsordnung des Bezirks 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V. zu beachten.
4. Repräsentationskosten (z. B. Geburtstage, Beisetzungen) werden nach Genehmigung durch den/die Vorsitzenden/-e oder den/die Stellvertreter/-in nach Beleg erstattet.

§ 16 Kreiskönigsschießen / Meisterschaften

1. Zusammen mit dem Bezirkskönigsschießen wird einmal jährlich das Kreiskönigsschießen durchgeführt. In der Ausschreibung und Ordnung des Bezirks 13 sind die Modalitäten geregelt. (siehe Homepage Bezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V. > Ausschreibungen)
2. Meisterschaften werden lt. Ausschreibung und nach den Regeln der DSB Sportordnung durchgeführt.
3. Für die Benutzung der Schießstände bei Kreismeisterschaften und sonstigen Wettkämpfen des Schützenkreises 131 wird eine Standnutzungsgebühr gezahlt. Diese richtet sich nach der Gebührenordnung des Schützenkreises 131.

§ 17 Ausbildung

Die Lehrgänge „Waffensachkunde“ sowie „Verantwortliche Standaufsicht“ werden vom Bezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V. durchgeführt.
(Ausschreibungen dazu siehe Homepage Bezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V.)

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.08.2020 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.08.2020 in Kraft.

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 31.03.2016, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 02.04.2016.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2021 wurde im § 11 der Punkt 10 „Wahl der Rechnungsprüfer“ eingefügt.

gez. Jürgen Treppmann
(Kreisvorsitzender)